



Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-LAW/2013
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4313
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
WIEN, AM 19.03.2013

Stellungnahme der FMA zum Bundesgesetz, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz erlassen sowie das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (GZ. BMF-040400/0001-III/5/2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf als Beitrag zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes. Die Verpflichtung zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen und die Möglichkeit eines frühzeitigen Eingreifens der Aufsicht stellen einen wichtigen ersten Schritt für die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Restrukturierung und Abwicklung von Kreditinstituten dar. Wie den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen unterstützt die FMA auch das vorliegende Gesetzesvorhaben.

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich für die FMA aber grundlegende Fragestellungen und Anmerkungen zu folgenden Punkten:

- Fehlen von Abwicklungsinstrumenten
- Bewilligungspflicht von Sanierungsplänen (§ 4 BIRG-E)
- Ausnahmen von der Erstellungspflicht für Sanierungs- und Abwicklungspläne (§§ 4, 5, 11 und 12 BIRG-E)
- Feststellungsbescheid über die Nichterteilung von Verbesserungsaufträgen (§ 8 Abs. 5 BIRG-E)
- Begriff des „wesentlich nachgeordneten Institutes“ (§ 7 BIRG-E)
- Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen auf Sonderkreditinstitute (§ 71a BWG-E)

Auf diese Punkte wird, neben anderen, in Folge detailliert eingegangen.

An dieser Stelle möchte die FMA auch darauf hinweisen, dass aufgrund des vorliegenden Gesetzesvorhabens mit wesentlichen Ressourcenimplikationen für den Vollzug zu rechnen ist.



I. Grundlegende Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Fehlen von Abwicklungsinstrumenten

Grundsätzlich wird angemerkt, dass aufgrund des **Fehlens geeigneter Abwicklungsinstrumente** die Konzeption zur Prüfung und Behandlung von Abwicklungsplänen kritisch zu sehen ist. Aus Sicht der FMA ist die Einführung von Abwicklungsinstrumenten, wie sie zurzeit auf europäischer Ebene in Diskussion stehen, für einen wirksamen Rechtsrahmen zur Abwicklung von Kreditinstituten unumgänglich. Daher sollte der vorliegende Gesetzesentwurf über die Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen hinausgehen und auch geeignete Abwicklungsinstrumente vorsehen. Ohne solche Abwicklungsinstrumente stehen der Aufsicht möglicherweise keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung, um in geeigneter Weise auf eine insolvenznahe Situation reagieren zu können, in welcher der Einsatz von Frühinterventionsmaßnahmen alleine nicht mehr ausreichend ist.

Zu § 4 BIRG-E (Bewilligungspflicht von Sanierungsplänen)

§ 4 Abs. 1 BIRG-E sieht vor, dass jedes Institut, sofern es nicht Teil einer Gruppe iSd BIRG ist, und für eine Gruppe jedes übergeordnete Institut einen Sanierungsplan zu erstellen und der FMA vorzulegen hat.

Damit trifft § 4 Abs. 1 BIRG-E – im Gegensatz zu § 11 Abs. 1 BIRG-E – keine Anordnung, ob der Sanierungsplan von der FMA zu bewilligen ist oder nicht. Die Erläuterungen sprechen im Allgemeinen Teil von einer Bewilligung der Sanierungspläne durch die FMA.

Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit sollte nicht nur im Gesetzestext klargestellt werden, ob Sanierungspläne von der FMA zu bewilligen sind oder nicht, sondern auch sichergestellt sein, dass die Erläuterungen nicht im Widerspruch zum Gesetzestext stehen.

Zu §§ 4 und 5 BIRG-E (Erstellungspflicht von Sanierungsplänen)

§ 4 BIRG-E sieht vor, dass jedes Kreditinstitut, sofern es nicht Teil einer Gruppe iSd BIRG ist, einen Sanierungsplan zu erstellen und zu aktualisieren hat. Gemäß § 5 BIRG-E kann die FMA auf die Erstellung oder Aktualisierung eines Sanierungsplans auf Antrag eines Kreditinstitutes mittels Bescheid gänzlich verzichten.

Ein solcher „waiver“ für die Erstellung oder Aktualisierung eines Sanierungsplans wird von der FMA grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollten die **Kriterien für eine solche Regelung bereits auf Gesetzebene** festgelegt werden. Nach Ansicht der FMA sollten in den Anwendungsbereich der Regelungen zum Sanierungsplan jene Institute fallen, die bestimmte, gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen (zB Höhe der Bilanzsumme etc). Darüber hinaus sollte die Aufsicht die Möglichkeit erhalten, weitere Institute zur Erstellung der Pläne zu verpflichten, wenn dies etwa aufgrund ihres Geschäftsmodells angezeigt erscheint. Das in § 5 BIRG-E vorgesehene Antragsrecht der Kreditinstitute würde zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands führen. Eine gesetzliche Schwelle hätte weiters den erheblichen Vorteil,



dass ex ante und ohne zusätzlichen Bewilligungsaufwand Klarheit für kleinere Institute geschaffen würde.

Es wird daher angeregt, § 5 BIRG-E dahingehend abzuändern, dass die Ausnahme von der Erstellungs- und Aktualisierungspflicht bereits auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben wird.

Zu § 8 BIRG-E (Prüfung und Adaptierung des Sanierungsplans, gesonderter Antrag im Hinblick auf Verbesserungsauftrag)

§ 8 Abs. 1 BIRG-E sieht vor, dass die FMA prüft, ob ein Sanierungsplan die in § 6 BIRG-E genannten Informationen enthält, und bewertet, ob der Plan die Anforderungen des § 8 Abs. 2 BIRG-E erfüllt. Sind im vorgelegten Sanierungsplan Änderungen erforderlich, hat die FMA dem Institut binnen sechs Monaten einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. § 8 Abs. 5 BIRG-E bestimmt, dass die FMA auf Antrag des Instituts einen **Bescheid darüber auszustellen hat, dass sie keinen Verbesserungsauftrag erteilen wird**. Die Erläuterungen konkretisieren § 8 Abs. 5 BIRG-E dahingehend, dass es sich bei dem Bescheid um einen Feststellungsbescheid handeln soll.

Die FMA lehnt diese Regelung kategorisch ab. Ein Feststellungsbescheid gemäß § 8 Abs. 5 BIRG-E würde eine **Aushebelung des Verbesserungsauftrags** und somit de facto eine **Vorab-Genehmigung des Sanierungsplans** darstellen, die stark von der dem AVG zugrundeliegenden Systematik abweicht, da ein Verbesserungsauftrag gerade nur eine Verfahrensanordnung und keinen Bescheid darstellt. Dies könnte auch verfassungsrechtliche Problemstellungen aufwerfen, da Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann Abweichungen zulässt, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit erscheint im gegenständlichen Zusammenhang uE nicht gegeben. Ebenso ist ein solcher Feststellungsbescheid weder mit dem Wesen des Feststellungsbescheides an sich noch mit der bisherigen Judikatur der Höchstgerichte zum Instrument des Feststellungsbescheides in Einklang zu bringen. Außerdem würde diese Regelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen und zeitliche Verzögerungen mit sich bringen.

§ 8 Abs. 5 BIRG-E sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 7 BIRG-E (wesentliche nachgeordnete Institute)

§ 7 Abs. 1 BIRG-E sieht vor, dass das übergeordnete Institut im Gruppensanierungsplan einen Sanierungsplan für das übergeordnete Institut, die gesamte Gruppe und „jedes wesentliche nachgeordnete Institut“ zu erstellen hat.

Die FMA regt an, aus Gründen der Rechtssicherheit den Begriff der „**Wesentlichkeit**“ gesetzlich zu definieren. Dies ist deshalb von besonderer Relevanz, weil für nicht als wesentlich zu qualifizierende Kreditinstitute, die Teil einer Gruppe sind, gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 BIRG-E weder ein Einzelsanierungsplan, noch ein Sanierungsplan im Rahmen eines Gruppensanierungsplans zu erstellen ist. Von der Einordnung als „wesentlich“ hängt somit ab, ob für ein nachgeordnetes Kreditinstitut überhaupt ein Sanierungsplan zu erstellen ist. Hinsichtlich der Definition der Wesentlichkeit regt die FMA an, sich an Art. 2 des



Konsultationspapiers der EBA „Draft Regulatory Technical Standards – On the content of recovery plans“ vom 18.02.2013 zu orientieren:

„material branch or legal entity means a branch or legal entity that meets at least one of the following criteria:

- i. it substantially contributes to the profit of the institution or the group, its funding, or holds an important share of its assets, liabilities or capital;*
- ii. it performs key commercial activities;*
- iii. it centrally performs key operational, risk or administrative functions;*
- iv. it bears substantial risks that could, in a worst-case scenario, jeopardize the viability of the institution or the group;*
- v. it could not be disposed of or liquidated without likely triggering a major risk for the institution or the group as a whole;*
- vi. it is important for the financial stability of at least one of the country Member States in which it is incorporated or operates.“*

Zu §§ 11 und 12 BIRG-E (Erstellungspflicht von Abwicklungsplänen)

§ 11 BIRG-E sieht vor, dass jedes Kreditinstitut, sofern es nicht Teil einer Gruppe ist, einen Abwicklungsplan zu erstellen und zu aktualisieren hat. Gemäß § 12 BIRG-E kann die FMA auf die Erstellung oder Aktualisierung eines Abwicklungsplans auf Antrag eines Kreditinstitutes mittels Bescheid gänzlich verzichten.

Es wird begrüßt, dass dem Vorschlag von OeNB und FMA, dass der Abwicklungsplan grundsätzlich vom Institut zu erstellen ist, in § 11 BIRG-E entsprochen wurde. Allerdings sieht § 11 BIRG-E vor, dass die FMA den Abwicklungsplan nur genehmigen oder einen Verbesserungsauftrag anordnen kann. Die FMA soll aber auch die Befugnis haben, den eingereichten Abwicklungsplan **adaptieren** zu können. Es wird daher vorgeschlagen, in § 11 BIRG-E eine solche Befugnis der FMA vorzusehen.

Ebenso wird der in § 12 BIRG-E vorgesehene „waiver“ für die Erstellung oder Aktualisierung eines Abwicklungsplanes von der FMA grundsätzlich begrüßt. Analog zu unserer Anmerkung zu einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplanes sollten auch für Abwicklungspläne **Kriterien für eine solche Regelung bereits auf Gesetzesebene** festgelegt werden. Nach Ansicht der FMA sollten in den Anwendungsbereich der Regelungen zum Abwicklungsplan jene Institute fallen, die bestimmte, gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen (zB Höhe der Bilanzsumme etc). Darüber hinaus sollte die Aufsicht die Möglichkeit haben, weitere Institute zur Erstellung der Pläne zu verpflichten, wenn dies etwa aufgrund ihres Geschäftsmodells angezeigt ist. Das im BIRG vorgesehene Antragsrecht der Kreditinstitute würde zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands führen. Eine gesetzliche Schwelle hätte den Vorteil, dass ex ante und ohne Bewilligungsaufwand Klarheit für kleinere Institute geschaffen würde.

Es wird daher angeregt, § 12 BIRG-E dahingehend abzuändern, dass die Ausnahme von der Erstellungs- und Aktualisierungspflicht bereits auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben wird.

Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen auf Sonderkreditinstitute (§ 71a BWG-E)

Nach jetzigem Stand sollen Sonderkreditinstitute nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen fallen. Der Gesetzesentwurf vollzieht diese Entwicklung zumindest auch im BIRG nach. Gemäß § 2 BIRG-E sind Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Betriebliche Vorsorgekassen vom Anwendungsbereich des BIRG ausgenommen.

Bei den Frühinterventionsmaßnahmen weicht der Gesetzesentwurf von dem im europäischen Rahmen diskutierten Vorschlag ab: Entgegen der Intention der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wären nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Frühinterventionsmaßnahmen auf Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Betriebliche Vorsorgekassen anwendbar und nur Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 BWG vom Anwendungsbereich des §§ 71a und b BWG-E ausgenommen. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Regelungstechnik des § 3 Abs. 4, 4a und 7 BWG, da für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Betriebliche Vorsorgekassen Kraft gesetzlicher Anordnung das BWG neben den Sondergesetzen (ImmoInvFG und BMSVG) vollumfänglich zur Anwendung kommt, sofern in § 3 Abs. 4a Z 1 und Abs. 7 lit. c BWG keine Ausnahmen normiert werden.

Da Sonderkreditinstitute nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen fallen sollen und für eine punktuelle Ausdehnung des Frühinterventionsregimes auf einzelne Sonderkreditinstitute (Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Betriebliche Vorsorgekassen) keine Notwendigkeit erblickt werden kann, sollte § 3 Abs. 4a und 7 lit. c BWG wie folgt angepasst werden:

„Für Kreditinstitute, die zum Betrieb des Immobilienfondsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a berechtigt sind, gilt, dass

1. die §§ 22 bis 22q, 23 Abs. 6, 26, 26a, 39a sowie die §§ 71a und 71b nicht anwendbar sind;

„Auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind,

c) sind § 1 Abs. 3, §§ 22 bis 22q, § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 3 bis 14, §§ 26, 26a, 29, 39a, § 74 Abs. 3 Z 3 sowie die §§ 71a und 71b nicht anzuwenden.“

II. Weitere Anmerkungen:

Zu § 3 BIRG-E

Gemäß § 3 Z 4 BIRG-E ist der Begriff der Gruppe definiert als „eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG, ein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG oder ein institutionelles Sicherungssystem gemäß § 22a Abs. 9 BWG“. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erstellung von Gruppensanierungs- und Gruppenabwicklungsplänen werden mehrfach die Bezeichnungen „übergeordnetes“ und „nachgeordnetes“ Institut verwendet; diese stellen



offenbar auf ein Konzernverhältnis ab und sind daher für die Fälle des Kreditinstitute-Verbands und des institutionellen Sicherungssystems nicht unmittelbar geeignet.

Es wird daher angeregt, im Rahmen der Begriffsdefinitionen klarzustellen, welche Institute in den Fällen des Kreditinstitute-Verbands und des institutionellen Sicherungssystems als „übergeordnet“ bzw. „nachgeordnet“ iSd BIRG anzusehen sind.

Zu § 6 BIRG-E

Gemäß § 8 Abs. 2 BIRG-E hat die FMA ua zu bewerten, ob der Sanierungsplan „**eine Auswahl geeigneter Szenarien berücksichtigt**“. Weder § 6 BIRG-E zum Inhalt des Sanierungsplans noch die Anlage zu § 6 beinhalten jedoch eine Verpflichtung der Kreditinstitute, solche Szenarien zu berücksichtigen. Die FMA regt an, diese Verpflichtung ausdrücklich in § 6 BIRG-E aufzunehmen.

Hinsichtlich der **Anlage zu § 6** regt die FMA **zwei Ergänzungen** an, die erforderlich erscheinen, um die in § 8 Abs. 2 Z 4 BIRG-E geforderte Bewertung vorzunehmen, ob die im Sanierungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die Existenzfähigkeit und finanzielle Solidität des Instituts wiederherzustellen. Zum einen sollte folgender zusätzlicher Punkt aufgenommen werden: „**eine Darstellung der wesentlichen Organisationsstruktur des Instituts einschließlich einer Aufstellung der wesentlichen Organisationseinheiten**“. Zum anderen sollte in Punkt 18 der Anlage die Formulierung „und der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen“ um die Wortfolge „**und Kosten**“ ergänzt werden.

Zu § 7 BIRG-E

§ 7 Abs. 1 BIRG-E sieht vor, dass das übergeordnete Institut im Gruppensanierungsplan einen Sanierungsplan für das übergeordnete Institut, die gesamte Gruppe und jedes wesentliche nachgeordnete Institut zu erstellen hat. Gemäß § 7 Abs. 3 BIRG-E hat der Gruppensanierungsplan jedoch die in § 6 BIRG-E genannten Informationen nur für die gesamte Gruppe und jedes wesentliche nachgeordnete Institut zu enthalten. Es wird angeregt, § 7 Abs. 3 BIRG-E in Übereinstimmung mit Abs. 1 um das Erfordernis zu ergänzen, in den Gruppensanierungsplan die genannten Informationen **auch für das übergeordnete Institut** aufzunehmen.

Zu § 15 BIRG-E

Es wird angeregt, § 15 Abs. 4 BIRG-E in Übereinstimmung mit Abs. 1 um das Erfordernis zu ergänzen, dass der Gruppenabwicklungsplan die in § 14 BIRG-E genannten Informationen **auch für das übergeordnete Institut** zu enthalten hat.

Da der Gruppenabwicklungsplan einen Plan für die Abwicklung aller nachgeordneten Institute zu enthalten hat, sollten auch die in § 14 BIRG-E genannten Informationen **für sämtliche nachgeordneten Institute** zur Verfügung gestellt werden müssen. Die FMA regt daher an, die in § 15 Abs. 4 BIRG-E enthaltene Einschränkung auf „wesentliche“ nachgeordnete Institute zu streichen.

Zu § 16 BIRG-E

§ 16 Abs. 2 BIRG-E sieht vor, dass die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts dann gegeben ist, wenn es machbar erscheint und glaubwürdig ist, dass das Institut unter Anwendung der Bestimmungen zur Geschäftsaufsicht und Insolvenz von Kreditinstituten (§§ 81 ff BWG) zu sanieren, reorganisieren oder liquidieren ist, ohne dass dies im Kontext einer allgemeinen finanziellen Instabilität oder anderer systemweiter Ereignisse wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzsysteme hat.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass aufgrund des **Fehlens geeigneter Abwicklungsinstrumente** die Konzeption zur Prüfung und Behandlung von Abwicklungsplänen kritisch zu sehen ist. Konkret ist durch die FMA auf Basis einer gutachterlichen Äußerung der OeNB zu beurteilen, ob ein Institut als abwicklungsfähig zu betrachten ist; § 16 Abs. 2 BIRG-E stellt dazu die oben angeführte gesetzliche Vermutung auf. Zudem muss der Abwicklungsplan die Möglichkeit bieten, dass kritische Funktionen aufrecht erhalten werden. Es sollte daher auf eine "Minimierung **der negativen Effekte auf die Finanzstabilität**" abgestellt werden, wie dies zurzeit in Art. 73 Abs. 3a Z 2 (neu) des aktuellen Kompromisstextes der CRD IV in Bezug auf Abwicklungspläne vorgesehen ist.

Zu § 18 BIRG-E

§ 18 BIRG-E sieht verschiedene Befugnisse vor, die bei Abwicklungshindernissen durch die FMA angeordnet werden können. Vorgeschlagen wird, in § 18 BIRG-E auch die Möglichkeit vorzusehen, dass die FMA die **Beseitigung dieser Abwicklungshindernisse** anordnen oder, falls dies nicht ausreichend erfolgt bzw. machbar ist, institutsspezifische **Kapitalzuschläge** verhängen bzw. **Risikobegrenzungsmaßnahmen** (Stärkung der Risikotragfähigkeit als Ausgleich für Nicht-Abwickelbarkeit) anordnen kann.

Zu § 5 BWG

Die FMA schlägt vor, zusätzlich zu den im BIRG-E vorgesehenen Frühinterventionsmaßnahmen auch die Erstellung eines tragfähigen Geschäftsplans als Konzessionsvoraussetzung in § 5 Abs. 1 BWG aufzunehmen. Sofern kein tragfähiger Geschäftsplan auf Anforderung übermittelt wird, läge bei Berücksichtigung dieses Vorschlags sodann eine Voraussetzung für Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 BWG (inkl Konzessionsentzug) vor.

Zu § 71b BWG-E

Hinsichtlich des frühzeitigen Eingreifens schlägt die FMA vor, in § 71b BWG-E die **Bestellung eines Sanierungsberaters durch die FMA** vorzusehen.

Der Sanierungsberater sollte noch vor dem Regierungskommissär eingesetzt werden können. Der Sanierungsberater könnte in einer frühen Phase unterstützend der Geschäftsführung beiseite stehen. Die Kompetenzen des Sanierungsberaters sollten Einsicht in Bücher, Teilnahme an allen Organsitzungen inklusive Vetorecht, Anordnung von Prüfungen durch die interne Revision umfassen. Er sollte der FMA regelmäßig über die Fortschritte bei der



Sanierung zu berichten. Eine Regelung betreffend Entlohnung des Sanierungsberaters im BWG wäre zweckmäßig; die Kosten des Sanierungsberaters sollen vom Kreditinstitut getragen werden. Sollte mit Hilfe des Sanierungsberaters keine ausreichende Sanierung herbeigeführt werden können und liegt eine „Gläubigergefährdung“ (§ 70 Abs. 2 BWG) vor, käme es zu einem Übergang vom Sanierungsberater zum Regierungskommissär. Die Kompetenz des Regierungskommissärs müsste um das Weisungsrecht an die Geschäftsführung erweitert werden.

Weiters schlägt die FMA vor, in § 71b BWG-E die Befugnis der FMA vorzusehen, einen **Kapitalzuschlag ähnlich dem „capital add-on“** des § 70 Abs. 4a BWG (allerdings in einer früheren Phase) als Frühinterventionsmaßnahme anordnen zu können. Damit könnte schon in einer frühen Phase einem weiteren Abgleiten in die Abwicklungsphase entgegengesteuert werden.

Angeregt wird außerdem, in § 71b BWG-E die Befugnis der FMA aufzunehmen, bereits in der Phase der Frühintervention eine **Beschränkung von Dividenden und Bonuszahlungen** ergänzend zu § 70 Abs. 4c Z 2 BWG anordnen können. Damit könnte ein Kapitalabfluss zur Unzeit durch die Zahlung von Boni verhindert werden.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	jxg5BYN1etcpH5nBzvE7NKQt6sMtfSfhyPzaQU1JMd0iSqWFFaV5NV2isluoNcbIgbKlrgyl7mX8x3Ffwel32H3znWunOyB7Zqdc7JmdPdVP9vPcWVZ7g4RgN7+FqoSRZDabNLrtihID37Az17KbjbwSpn5czY5jIw3N733LgVt1Y5cimrDVSz/2nfX5bbXi/Q14knjYAGnr8mCcTTfKmdZHBclxrdolfPeG97ZK+XoCCWzkCp5Hx8q5eYDufZBT2je/rXAvSuoNCLiCpxBp1M/vh8p1DmeL9x1QhYTVCG2WoDggpHQcdRZ44yq/klS/djXjA2q2CdoTauwNultplw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-20T08:30:44Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	